

# Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN Nr. 29 / Ausgabe vom 02.06.2020 (Sonderamtsblatt)

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter [www.worms.de](http://www.worms.de) abrufbar.

---

## Inhaltsverzeichnis

- 28.1 Allgemeinverfügung: Anordnung eines Mitführverbotes für betriebsbereite, unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen) einschließlich ihrer Kontrollstation in Worms Seite 4-10

Anlässlich der Veranstaltung unter der Bezeichnung „Tag der Deutschen Zukunft - Unser Signal gegen Überfremdung“ und der hierzu angemeldeten Gegenveranstaltungen am 06.06.2020 in Worms erlässt die Stadt Worms folgende

## Allgemeinverfügung

### **Anordnung eines Mitführverbotes für betriebsbereite, unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen) einschließlich ihrer Kontrollstation in Worms**

1. Zwischen dem 06.06.2020, 8 Uhr und 06.06.2020, 20 Uhr, ist es untersagt, betriebsbereite, unbemannte Luftfahrtsysteme (nachfolgend „Drohnen“ genannt) einschließlich ihrer Kontrollstation im Stadtgebiet Worms mitzuführen.

Die genauen räumlichen Abgrenzungen sind in der als Anlage beigefügten Karte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Der räumliche Geltungsbereich wird im Wesentlichen begrenzt durch die nachfolgenden Straßen, wobei die genannten Flächen innerhalb der Zone liegen:

Kolpingstraße, Hochstraße, Speyerer Straße, Willy-Brandt-Ring, Schönauer Straße, Ludwigstraße, Rheinstraße, Bundesstraße 9, Nibelungenring, Große Weide, Talstraße, Lohnstraße, Pfrimmanlage, Alicestraße, Erenburgerstraße, Alzeyer Straße, Kirschgartenweg

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung:**

Am 30.05.2019 meldete die stellvertretende Landesvorsitzende der NPD, Landesverband Rheinland-Pfalz, einen Aufzug mit Kundgebungen für Samstag, den 06.06.2019, zwischen 12:00 Uhr und 20:00 Uhr, im Bereich der Wormser Innenstadt im Namen der Initiative „Zukunft statt Überfremdung“ unter dem Motto „Tag der deutschen Zukunft – Unser Signal gegen Überfremdung“ an. Die Veranstalter rechnen mit ca. 150 - 250 Teilnehmern.

Bei einer Demonstration der NPD in Chemnitz am 01.06.2019 wurde zum Abschluss der Versammlung bekanntgegeben, dass der „12. Tag der Deutschen Zukunft“ am 06. Juni 2020 in Worms stattfinden soll. Die Teilnehmer wurden dazu aufgerufen und somit aufgefordert, „nächstes Jahr an einer Demonstration in Worms teilzunehmen“. In diesem Zusammenhang ist auch die Anzeige einer Demonstration mit Aufzug und Kundgebungen am 06.06.2020 in Worms zu sehen.

Wie aus dem Polizeibericht der Polizeidirektion Chemnitz hervorgeht, standen sich am 01.06.2019 270 Demonstranten des rechten Lagers und ca. 1.300 Gegendemonstranten gegenüber, wobei noch ca. 2.200 Einsatzkräfte hinzuzurechnen sind. Es ist davon auszugehen, dass am 06.06.2020 das Demonstrationsgeschehen in einer ähnlichen Größenordnung stattfinden wird. Zusammen mit Demonstrationsteilnehmern und den Einsatzkräften ist an diesem Tag mit bis zu 4000 Personen in der Innenstadt von Worms zu rechnen.

Es liegen bisher 22 Versammlungsanzeigen aus der Mitte der Gesellschaft bis zu linken Gruppierungen vor, so dass am 06.06.2020 von teilnehmerstarken Gegendemonstrationen auszugehen ist. Gegen „Rechts“ haben sich in Worms religiös und politisch motivierte Bündnisse gebildet, die seit Jahren sehr stark auftreten.

Ferner ist davon auszugehen, dass überregional agierende Gruppen, die dem linksextremistischen Spektrum zuzurechnen sind, Aktionen planen und durchführen werden, um die Versammlung des Tages der Deutschen Zukunft zu stören und zu verhindern.

Lokal gegründet wurde das Aktionsbündnis „Block TddZ Worms“ aus lokalen Aktivistinnen und Aktivisten und organisierten antifaschistischen Gruppen, deren Ziel es ist, „dass die Geschichte des TddZ mit einem Scheitern in Worms endet“. Zu diesem Zweck beabsichtigt das Bündnis, „Aktionen des zivilen Ungehorsams sowie Demonstrationsstrategien“ zu planen, an denen sich alle Menschen beteiligen können. Dem Aktionsbündnis haben sich nach eigener Darstellung 42 Organisationen angeschlossen, darunter linksextremistische Gruppierungen aus dem Südwesten des Bundesgebietes, zu denen Erkenntnisse im Zusammenhang mit Versammlungsstörungen und Blockadeaktionen vorliegen und die sich selbst damit in sozialen Medien darstellen.

Die bereits angezeigten Gegendemonstrationen erfassen weite Teile des Innenstadtgebiets von Worms.

Mit Verfügung der Versammlungsbehörde der Stadt Worms (Aktenzeichen 3.01 - Allgemeines Ordnungsrecht - Versammlungsrecht) vom 18.05.2020 wurde der Antrag auf Zulassung der Versammlung der Initiative „Zukunft statt Überfremdung“ nach § 5 Abs. 1 Satz 4 der 7. CoBeLVO abgelehnt.

Trotz der Ablehnung wirbt der NPD-Landesverband Rheinland-Pfalz in den sozialen Medien weiterhin für den Tag der Deutschen Zukunft am 06.06.2020 in Worms, u.a. auf den Plattformen Facebook und Telegram. Daneben erfolgten auch Werbeaktionen durch Postwurfverteilungen mit einer Informationsbroschüre zum Tag der deutschen Zukunft.

Das linksgerichtete Aktionsbündnis „Block TddZ Worms“ mobilisiert weiterhin für Gegendemonstrationen am 06.06.2020 in Worms. In den sozialen Medien wird dargestellt, dass nach Einschätzung des Aktionsbündnisses die Anhänger der Initiative „Zukunft statt Überfremdung“, „in welcher Form auch immer, am 6. Juni in Worms sein werden“. Insofern hält auch das Aktionsbündnis „Block TddZ Worms“ an Gegenprotesten fest und wirbt aktiv für eine Teilnahme an Gegenprotesten in Worms trotz des „Verbotes“. Als angemeldete Kundgebungen sind seitens des Aktionsbündnisses „an der Ecke Renzstraße / Siegfriedstraße an der Ostseite des Bahnhofes, Ecke Renzstraße / Gaustraße / Altmühlstraße weiter nördlich sowie am Lutherplatz im Zentrum von Worms“ bekannt gegeben.

In der Gesamtschau der vorliegenden Erkenntnisse ist zum gegenwärtigen Stand davon auszugehen, dass auch bei einem Fortbestand der Nichtzulassungsanordnung für die Versammlung der Initiative „Zukunft statt Überfremdung“ Personen des rechten Spektrums und linksextremistischen Spektrums am 06.06.2020 in Worms zugegen sein werden und Demonstrationen sowie Proteste beiderseits erfolgen.

Bei Demonstrationsgeschehen von rechtsgerichteten Gruppierungen ist es in den vergangenen Jahren immer wieder zu Blockade- und Störaktionen von linksextremistischen Gruppierungen gekommen. Erklärtes Ziel der Gegendemonstranten ist auch für den 06.06.2020, die Versammlung der Initiative „Zukunft statt Überfremdung“ zu stören bzw. zu verhindern.

Aufgrund der Erfahrungen aus vorangegangenen, vergleichbaren Anlässen ist mit Protesten vielfältiger Art zu rechnen. Erwartet werden friedliche Aktionsformen, Demonstrationen und möglicherweise auch Veranstaltungen, bei denen es zu Auseinandersetzungen zwischen gewaltbereiten Demonstranten und Sicherheitskräften kommt.

Das Aktionsbündnis „Block TddZ“, mit Unterstützungsgruppierungen der linksextremistischen Szene aus dem Südwestdeutschen Raum, ist derzeit im Begriff linksorientierte Personen für Gegenproteste, auch bei einem Fortbestand des Verbotes zu mobilisieren. Primäres Ziel hierbei ist unter allen Umständen einen Aufzug oder eine Kundgebung rechtsgerichteter Personengruppierungen in Worms zu verhindern.

Zurückliegende Einsätze der Polizei haben gezeigt, dass zur Verhinderung und Störung von rechten Aufzügen nicht nur friedliche Blockaden durchgeführt, sondern vielmehr auch die direkte Konfrontation mit rechten Demonstranten und auch Sicherheitskräften gezielt gesucht wird. Daneben ereigneten sich Sachbeschädigungen, Störaktionen und gezielte strafrechtlich relevante Blockaden auf den Aufzugswegen sowie Anreisestrecken der Demonstrationsteilnehmer rechter Gruppierungen.

Hierbei werden erfahrungsgemäß durch linksextremistische Gruppierungen Aufklärungsmaßnahmen im Bereich der Kundgebungsörtlichkeiten durchgeführt, um das Agieren rechter Gruppierungen und insbesondere auch das polizeitaktische Vorgehen und die Präsenzstärke der Polizei- und Ordnungsbehörden auszukundschaften. Ziel ist es dabei Schwachstellen und leichte „Angriffspunkte“ für Störaktionen zu erkennen, und letztlich um von dort direkt auf rechte Demonstranten einwirken zu können.

Körperliche Auseinandersetzungen mit Sicherheitskräften und Andersdenkenden werden provoziert.

Der Zusammenschluss des Aktionsbündnis‘ „Block TddZ Worms“ aus lokalen Aktivistinnen und organisierten überregionalen antifaschistischen Gruppen und die erklärten Ziele des Bündnisses lassen erwarten, dass auch das dem Aktionsbündnis angehörige Personenspektrum Störungen plant und durchführen wird, um die Demonstration der Initiative „Zukunft statt Überfremdung zu stören und zu verhindern.

Im veröffentlichten Blog des Aktionsbündnisses wird dabei klar zum Ausdruck gebracht, dass staatliche Institutionen und deren Autorität nicht akzeptiert werden („Es steht außer Frage, dass wir den Nazis in Worms nicht die Straße überlassen werden.

Haltet euch deshalb unbedingt den Termin frei, bildet Bezugsgruppen und kommt nach Worms, denn wenn die Nazis am 06. Juni in Worms auftauchen werden, wird ein massiver Gegenprotest folgen! Wir lassen uns von Repressionen nicht aufhalten und bleiben weiterhin aktiv.“)

Die Polizei- und Ordnungsbehörden haben die Aufgabe gewalttätige Auseinandersetzungen zu verhindern, Demonstrationen im Innenstadtbereich Worms zu schützen und einen friedlichen Verlauf zu gewährleisten. Der gesamte innerstädtische Bereich ist am 06.06.2020 ein polizeilicher Einsatzort, der mit Drohnen aufgrund der geltenden Bestimmungen nach §21b LuftVO nicht überflogen werden darf.

Darüber hinaus liegt der Bahnhof Worms als An- und Abreiseörtlichkeit, sowie Ausgangspunkt und Endpunkt im Zentrum des Demonstrationsgeschehens vom 06.06.2020. Für den Bereich von Bahnanlagen und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern hiervon gilt ebenfalls ein Überflugverbot auf Grundlage des §21b LuftVO.

Es besteht eine Gefährdung im Zusammenhang mit den Demonstrationsgeschehnissen am 06.06.2020 in Worms, insbesondere durch gewaltbereite Gruppierungen. Aufgrund der Wertigkeit der zu schützenden und der gefährdeten Rechtsgüter, hier das Leib und Leben von friedlichen Demonstrations- und Protestteilnehmern sowie der Einsatzkräfte, bedarf es einer konkreten Regelung in Form von polizei- und ordnungsbehördlichen Maßnahmen.

Im konkret zu beurteilenden Einzelfall bedarf es einer Sachlage, die bei ungehindertem Geschehensablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führen wird. Aufgrund der Gefährdung von bedeutsamen Rechtsgütern bzw. des erheblichen Schadenspotentials kann vorliegend von einer Gefährdungslage ausgegangen werden. Zwar kann der Adressatenkreis der Drohnenflieger eindeutig bestimmt werden, nicht jedoch die Intention des einzelnen Piloten und damit die potentielle Gefahr, die dadurch von diesem bzw. dem Fluggerät ausgeht.

Bei einer ähnlichen gelagerten Demonstration der NPD am 01.05.2015 in Worms versuchten drei Personen, die dem linken Spektrum zuzuordnen waren, eine Drohne im Bereich der Prinz-Carl-Anlage und somit in unmittelbarer Nähe der Aufzugstrecke der NPD aufsteigen zu lassen. In diesem Bereich, Verkehrskreisel Pfortenring, ereignete sich eine Blockade durch Personen des bürgerlichen und linken Lagers, so dass der Aufzug der NPD nicht fortgeführt werden konnte. Der versuchte Aufstieg konnte nur mit erhöhtem Aufwand rechtzeitig durch polizeiliche Einsatzkräfte verhindert werden. Die potentiellen Störer konnten allerdings keiner Personenkontrolle unterzogen werden. Nach polizeilicher Auswertung ist davon auszugehen, dass der Drohnenaufstieg zur „Gegenaufklärung“, genutzt werden sollte, um auszuspähen und letztlich möglichst nah an das Demonstrationsgeschehen zu gelangen, zu stören und zu verhindern sowie auf Polizeikräfte einzuwirken.

Auch können diese Fluggeräte aufgrund der geringen Größe unproblematisch und unauffällig transportiert und somit auch gut versteckt werden.

Zwar kann mittels eines Störsenders die Verbindung zwischen Drohne und dem Piloten unterbrochen werden, jedoch bedarf es auch hierzu einer entsprechenden Einsatzvorbereitungszeit spezieller Einsatztechnik. Argumentiert wird stets, dass eine Gefährdung nicht dadurch zu vermeiden ist, die Drohne bei einem Anflug abzuschießen, diese muss vielmehr auf andere Art und Weise unter Kontrolle gebracht werden. Bei einem Abschuss bestünde auch die Gefahr, dass die Drohne unkontrolliert abstürzt, ggf. auf Personen oder Fahrzeuge oder in den Straßenverkehr fällt und dort Schäden anrichtet.

Aufgrund der Nähe zum Bahnhof und der Gleisanlagen ist Störung und Gefährdung des Bahnverkehrs zu berücksichtigen. Das unbeabsichtigte Einfliegen einer Drohne in den eingegrenzten Bereich kann neben den Überlegungen eines potentiellen Ausspähszenarios gleichfalls nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund einer kurzfristigen Funkunterbrechung kann das Fluggerät jederzeit außer Kontrolle geraten und aufgrund der Unsteuerbarkeit unkontrolliert landen bzw. abstürzen. Verwiesen wird an dieser Stelle auf diverse sportliche (Weltcup-Slalom Madonna di Campiglio, Sportler Marcel Hirscher) und politische Ereignisse (Politikwahlveranstaltung Bundeskanzlerin Angela Merkel im September 2013), bei denen es jeweils zu einem Absturz einer Drohne in unmittelbarer Personennähe kam und dadurch Leib und Leben einer Vielzahl von Personen konkret gefährdete.

In Siegen ist es am 01.10.2019 fast zu einem Zusammenstoß zwischen einer Drohne und einem Pkw gekommen. Eine etwa zwei Kilogramm schwere Drohne war auf eine Straße gestürzt.

Insofern besteht durch eine Drohne im Innenstadtbereich aufgrund der am 06.06.2020 zu erwartenden großen Menschenmengen in diesem Gebiet, sowohl für Demonstranten als auch Einsatzkräfte und unbeteiligte Passanten eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit durch Drohnen.

Der von dieser Allgemeinverfügung umfasste Bereich umfasst im Wesentlichen die Aufzugs- und Kundgebungsörtlichkeiten der angemeldeten Versammlungen. Diese liegen im Innenstadtbereich mit einer umschließenden Wohnbebauung und Parkanlagen, sowie entlang von Bahnanlagen. Im Hinblick auf die zuvor dargelegten Erkenntnisse und zu erwartenden Störabsichten besteht die Gefahr, dass diese Örtlichkeiten gezielt durch Störergruppen zur Planung und Durchführung von Störabsichten genutzt werden kann.

Wie bereits oben dargelegt werden am 06.06.2020 größere Menschenansammlungen, bis geschätzt 4000 Personen, im betroffenen Bereich aufenthältlich sein.

Des Weiteren befinden sich im Bahnhofsbereich und den Gleisanlagen eine Vielzahl von Oberleitungen die sich auch bei einem beabsichtigten und unbeabsichtigten Einflug als nicht wahrnehmbare Hindernisse zu einem unkontrollierten Absturz führen können. Flugmodelle (Freizeitpiloten) dürfen generell ohne Erlaubnis aufsteigen. Ausnahmen gibt es ab einem gewissen Gewicht und an speziellen Orten wie über Menschenansammlungen, Wohngebäuden, Einsatzorten von Sicherheitskräften und Bahnanlagen.

Generell dürfen Flugobjekte nur in Sichtweite geflogen werden. Dies bedeutet, dass man eine Drohne (ohne Zuhilfenahme einer Sichthilfe) jederzeit sehen muss.

Dabei ist aber zu beachten, dass es nicht ausreicht, nur einen Punkt am Himmel zu sehen, sondern es wird gefordert, jederzeit die Fluglage der Drohne zu erkennen. Diese Forderung greift weit eher, wie nur die Drohne am Himmel zu sehen. Problematisch ist dabei, dass sich diese Entfernung natürlich je nach Größe der Drohnen stark verändern kann. Eine Spielzeugdrohne mit 20 cm Durchmesser sieht man schon auf 100 m nicht mehr exakt, während eine professionelle Drohne mit bis zu einem Meter im Durchmesser durchaus bis zu 400-500 m zu erkennen ist.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten im Einsatzraum ist ein Flug auf Sicht nur von einem erhöhten Standpunkt aus möglich, wobei jeglicher Überflug des Einsatzraumes automatisch ein Verstoß gegen die Rechtsordnung darstellen würde. Wie oben dargelegt ist der Überflug über Menschenansammlungen, Wohngebäuden, Einsatzorten von Sicherheitskräften, Bahnanlagen verboten.

Es handelt sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit nach § 44 Abs.1 Nr. 17 d LuftVO.

Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind §§ 1, 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG).

Gefahr meint eine Sachlage, die im Einzelfall bei ungehindertem Ablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden am Schutzgut der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führen wird. Innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken hat die Ordnungsbehörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlich erscheinen.

Die Rechtsgüter des Einzelnen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, sind Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit. Ein öffentliches Interesse ist immer gegeben, wenn es um den Schutz der Allgemeinheit, einer unbestimmten Vielzahl von Menschen oder um hochwertige Individualgüter, wie z.B. um Leben und Gesundheit geht. Jede begangene Straftat und Ordnungswidrigkeit stellt eine Störung der öffentlichen Sicherheit dar.

Die allgemeinen Ordnungsbehörden haben dabei diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich erscheinen. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist danach die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts.

Entscheidend ist die Prognose, die zum Zeitpunkt der Entscheidung für das Einschreiten (ex ante) hinreichend abgesichert sein muss. Die Prognose ist aufgrund von Tatsachen, allgemeiner Lebenserfahrung, Erfahrungswissen und aufgrund wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse zu treffen.

Aufgrund der zu schützenden erheblichen Rechtsgüter Leben und Gesundheit und das Ausmaß des drohenden Schadens werden an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts auch geringere Anforderungen gestellt.

Wie der nachfolgenden Darstellung der Gefahrenprognose zu entnehmen ist, besteht aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung und den Erkenntnissen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit für den Schadenseintritt.

Wie bereits oben erwähnt fand am 01.05.2015 eine ähnliche gelagerte Veranstaltung in Worms statt, bei der ein Drohneneinsatz durch das frühzeitige Erkennen durch die Polizei verhindert wurde.

Derzeit liegen keine unmittelbaren Hinweise auf einen Drohneneinsatz von Störern vor. Für die Gefahrenprognose gilt jedoch, je höher das gefährdete Rechtsgut ist, desto geringe Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen. Im konkreten Fall dient die Verfügung dem Schutz von Leben und Gesundheit der im Geltungsbereich befindlichen Demonstrantenteilnehmern, Sicherheitskräften, Bewohner und Passanten.

Vor dem Hintergrund, dass handelsübliche Drohnen mit durchschnittlichen Geschwindigkeiten zwischen 30 und 100 km/h fliegen, kann nach dem Aufstieg der Drohne kaum noch reagiert werden, die Gefahr eines unkontrollierten Fluges also nicht verhindert werden.

Durch die Einrichtung eines Mitführverbotes für betriebsbereite Drohnen wird die Gefahr, die für die Teilnehmer an den Veranstaltungen bestehen würde, so klein wie möglich gehalten. Ohne den festgelegten Bereich des Mitführverbotes könnten betriebsbereite Drohnen, die mitgeführt werden, nicht sichergestellt werden. Dagegen sind die von einem unkontrollierten Absturz ausgehenden Gesundheits- und Lebensgefahren unkalkulierbar.

Die Maßnahme ist damit erforderlich, weil ohne sie mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Schädigung der oben genannten Rechtsgüter zu rechnen ist. Weil ansonsten auch keine rechtzeitige Eingriffsmaßnahme zur Verfügung steht ist die Maßnahme aus den oben angeführten Gründen geeignet um eine Gefahr für Leib und Leben zu verhindern.

Weniger einschneidende Maßnahmen würden nicht den gewünschten Schutzzweck erreichen. Wie oben dargelegt sprechen zahlreiche – aus anderen Versammlungen und Veranstaltungen bekannte – Vorfälle aus der Vergangenheit für die Annahme, dass Versuche unternommen werden im von den zahlreichen Veranstaltungen betroffenen Innenstadtbereich Drohnen aufsteigen zu lassen. Allein dies stellt schon eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und darüber hinaus bereits – wie dargelegt – eine Ordnungswidrigkeit nach § 44 Abs.1 Nr. 17 d LuftVO dar, die – unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – die die Anordnung eines Mitführverbotes für betriebsbereite, unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen) einschließlich ihrer Kontrollstation in dem festgelegten Bereich rechtfertigt.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.  
Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [stv-worms@poststelle.rlp.de](mailto:stv-worms@poststelle.rlp.de).

Stadtverwaltung Worms  
Worms, den 04.06.2020  
gez. Hans-Joachim Kosubek  
Bürgermeister



## **IMPRESSUM**

Herausgeber:  
V.i.S.d.P.  
Stadtverwaltung Worms  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
Tel. 06241/ 853-1202  
E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei  
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!